(ERWEITERTE) ORTSABRUNDUNGSSATZUNG REINHARTSMAIS

DER STADT REGEN

Die Stadt Regen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches BaugB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1 I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch BaugB-Maßnahmeng- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichertungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGB1 I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVB1 S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVB1 S. 268), vom 10.03.1992 (GVB1. S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BaunvO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGB1 I S. 132) folgende Lerweiterte) Ortsabrundungssatzung:

8 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 20.09.1995 ist Bestandteil dieser Satzung.

8 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung betanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Ferhaben nach § 30 BauGB.

8 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude mit höchstens einem Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß (Kniestock max. 1,25 m) zulässig. Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen, in dem die Bepflanzung der Grünflächen, insbesondere die Eingrünung des neuen Ortsrandes, dargestellt ist.

8 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hegen, den 30.01.1996

(Fritz)

1. Burgermeister

drusüblich bekanntgemacht am 01.02.1996